

# »NIEDERLASSUNG - WAS TUN?«

EIN WEGWEISER DER  
ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN





# IMPRESSUM

## **Herausgeber**

Zahnärztekammer Nordrhein  
Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf

## **Gesetzlicher Vertreter**

Präsident Dr. med. dent. Ralf Hausweiler

## **Kontakt**

Telefon: 0211/44704-0  
Telefax: 0211/44704-406  
E-Mail: [info@zaek-nr.de](mailto:info@zaek-nr.de)  
[www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de)

Redaktion: Dr. Bernd Mauer, Christina Walther

Gestaltung: Sam van den Höövel

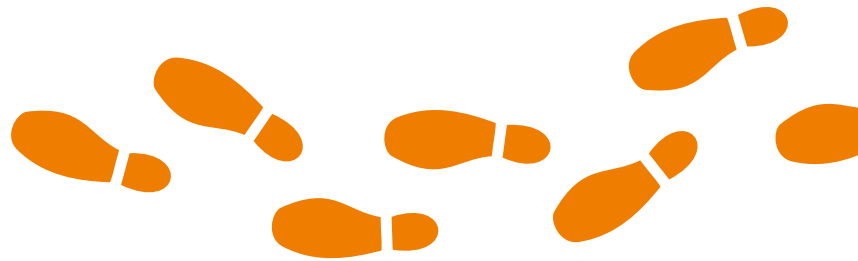
Stand: November 2020

## **© Zahnärztekammer Nordrhein**

Nachdruck, Kopie, Vervielfältigung, Übersetzung in Fremdsprachen und Übernahme, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Hinweis: Bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, haben wir nur die männliche Form gewählt. Dies geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

# INHALTSVERZEICHNIS



|   |    |
|---|----|
| <b>Vorwort</b> .....  | 04 |
| <b>Wie und wo möchte ich künftig tätig sein?</b> .....          | 05 |
| <b>Wer kann mich beraten?</b> .....                             | 05 |
| <b>Wie finde ich Praxisräume und Mitarbeiter?</b> .....         | 06 |
| <b>Was muss ich bei einer Praxisneugründung beachten?</b> ..... | 07 |
| <b>Was muss ich als Arbeitgeber beachten?</b> .....             | 08 |
| <b>Welche Versicherungen brauche ich?</b> .....                 | 09 |
| <b>Bei wem muss ich mich melden?</b> .....                      | 10 |
| <b>Was passiert wenn, ich nicht arbeiten kann?</b> .....        | 11 |

# VORWORT

## Liebe Kollegin, lieber Kollege,


Sie denken daran, sich niederzulassen und künftig selbstständig tätig zu sein? Sie fragen sich, was auf Sie zukommt und woran Sie alles denken müssen? Sie sind sich unsicher, ob Sie das alles bewerkstelligen können?

Die Zahnärztekammer Nordrhein unterstützt Sie gerne auf dem Weg in die Existenzgründung. Für die ersten Schritte in die Selbstständigkeit haben wir Ihnen einen Wegweiser erstellt. Hier erfahren Sie, was Sie beachten müssen, welche Voraussetzungen Sie mitbringen müssen und wer Ihnen bei Fragen weiterhelfen kann.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für den Start in die Selbstständigkeit!

Ihr ZA Lutz Neumann, MSc

Vorstandsreferent für Nachwuchsfragen der Zahnärztekammer Nordrhein



Diese Broschüre richtet sich an alle, die eine Praxis gründen möchten. Eine Neugründung liegt immer dann vor, wenn eine Zahnärztin/ein Zahnarzt sich selbstständig macht, somit in die Verantwortlichkeit für einen Praxisbetrieb eintritt und hierdurch auch Arbeitgeber wird. Eine Neugründung ist auch dann gegeben, wenn man eine bereits bestehende Praxis übernimmt oder in eine solche eintritt. Wenn Sie sich selbstständig machen, gründen Sie zugleich.

## »WIE UND WO MÖCHTE ICH KÜNFTIG TÄTIG SEIN?«

Dies ist die wichtigste Frage, die Sie sich stellen müssen, wenn Sie eine Niederlassung anstreben. Möchten Sie individuell in einer Einzelpraxis tätig sein oder kooperativ mit zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen arbeiten? Streben Sie eine Arbeit in der (Groß-)Stadt an oder sehen Sie Ihre Zukunft im ländlichen Raum?

Wenn Sie schon einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Region für die Niederlassung ins Auge gefasst haben: Wie sieht der Versorgungsgrad aus, wie die Altersstruktur der Kollegen vor Ort? Gibt es dort ein kollegiales Verhältnis untereinander? Können Sie sich vorstellen, dort eine Existenz aufzubauen und (mit Partner/Familie) dort wohnhaft zu sein?

Wenn Sie die Niederlassung in einer Einzelpraxis anstreben, sollten Sie rechtzeitig das Praxiskonzept planen: Welche Ausrichtung soll die Praxis haben: Planen Sie zum Beispiel einen Schwerpunkt auf Prophylaxe oder die Behandlung von Kindern zu legen? Möchten Sie sich auf bestimmte Bereiche der Zahnmedizin spezialisieren? Welche Ausstattung und Gerätschaften planen Sie? Möchten Sie ein großes Praxisteam? Ein gut durchdachtes Konzept hilft bei der Auswahl von geeigneten Standorten, Räumlichkeiten, Mitarbeitern und Dienstleistern.

## »WER KANN MICH BERATEN?«

ZÄK Nordrhein und KZV Nordrhein bieten Ihnen eine umfassende und neutrale allgemeine Beratung zur Niederlassung ohne eigene wirtschaftliche Interessen. Für Niederlassungswillige veranstalten diese beiden Körperschaften jedes Frühjahr das Praxisgrün-

dungsseminar im Rahmen des Karl-Häupl-Kongresses. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite des Karl-Häupl-Instituts.

Darüber hinaus ist eine fallbezogene Beratung durch Rechtsanwälte und Steuerberater sinnvoll, um individuelle Fragen zu klären.

Ebenso gibt es zahlreiche Informations- und Beratungsangebote der Dentalindustrie, Dentaldepots, Versicherungen und anderer Unternehmen. Bei diesen Angeboten sollten Sie die wirtschaftlichen Interessen der Veranstalter beachten und deren Objektivität ggf. hinterfragen.

**Tipp: Ein gut funktionierendes Praxisteam ist der Grundpfeiler einer erfolgreich laufenden Zahnarztpraxis. Überlegen Sie sich daher, ob auch Fortbildungsangebote bezüglich Mitarbeiterführung und Praxisorganisation für Sie interessant sein können.**

## »WIE FINDE ICH PRAXISRÄUME UND MITARBEITER?«

Die Zahnärztlichen Mitteilungen (zm) und andere zahnmedizinische Fachzeitschriften bieten einen Anzeigenteil an, häufig auch gekoppelt mit einem Online-Angebot. Diese Angebote sind zumeist kostenpflichtig.

Eine kostenfreie Alternative ist Dentoffert, das Stellenportal für Arbeitsstellen in Nordrhein Zahnarztpraxen und gleichzeitig einen Marktplatz für Praxisräume und -inventar.

Die Nutzung von Dentoffert funktioniert problemlos mit Smartphone und Tablet, die Suche und Kontaktaufnahme ist ohne Anmeldung möglich. Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein können eigene Inserate einstellen, Nicht-Mitglieder mit einem Gastzugang Stellen- und Praxisgesuche.

### Online-Zugang

Als Mitglied der ZÄK Nordrhein erhalten Sie Zugang zum geschlossenen Bereich für Mitglieder auf der Webseite der ZÄK Nordrhein, zum Online-Marktplatz Dentoffert und zum Portal der ZÄK Nordrhein. Ihre Zugangsdaten zum geschlossenen Bereich und Dentoffert können Sie nach Erhalt Ihrer Mitgliedsnummer unter 0211/44704-229 erfragen. Einen Infofilm zum Portal-Login finden Sie auf der Portalseite.

Weitere Möglichkeiten sind die Mund-zu-Mund-Propaganda unter den zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen, Anzeigen in Regionalzeitungen und die Bundesagentur für Arbeit.

Nicht zuletzt kann man langfristig ein gutes Praxisteam aufbauen und erhalten, indem man eigene Auszubildende umfassend und gut ausbildet.

## »WAS MUSS ICH BEI EINER PRAXISGRÜNDUNG BEACHTEN?«

Wenn Sie sich selbstständig machen möchten, müssen Sie neben einer Reihe fachlicher und persönlicher Voraussetzungen auch eine gute Portion Mut und Durchhaltevermögen aufbringen. Ein durchdachtes Konzept und ein stimmiger Wirtschaftsplan bilden dabei die Basis für einen erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit.

Möchten Sie eine eigene Praxis gründen, müssen Sie sich mit Fragen, Sachverhalten und Entscheidungen auseinandersetzen, über die Sie noch nie nachdenken mussten. Alleine ist dies kaum zu schaffen. Daher sollten Sie sich von erfahrenen Fachleuten individuell beraten lassen.

Wichtige Punkte sind unter anderem die relevanten Rechtsangelegenheiten (z.B. Praxiskaufvertrag oder die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber), der Betrieb von Röntgeneinrichtungen, die Abfallentsorgung (Amalgamabscheider), bauliche Anforderungen, die Praxishygiene, Archivierung relevanter Praxisunterlagen, Mitarbeiterbelehrungen, Arbeitsschutz, Datenschutz und das Qualitätsmanagement der Praxis. Zu den meisten dieser Punkte erhalten Sie bei der ZÄK Nordrhein kompetente Hilfestellung

**Gesetzliche Voraussetzungen für eine Niederlassung:**

- deutsche Approbation als Zahnarzt (Bezirksregierung)
- bei Planung einer kassenzahnärztliche Zulassung: mindestens zweijährige Vorbereitungszeit (KZV)

**Persönliche Voraussetzungen für eine Niederlassung:**

- ein hohes Maß an Belastbarkeit
- die Bereitschaft, sich intensiv mit Gesetzen und administrativen Vorgaben jeglicher Art zu beschäftigen (Verantwortung als Praxisinhaber und Arbeitgeber)
- Konfliktfähigkeit (im Hinblick auf Patienten und Mitarbeiter sowie ggf. Mitgesellschafter)
- Bereitschaft, viel Zeit und Energie in den Aufbau und den Erhalt einer Praxis zu stecken

Bei einem Praxiskauf müssen zusätzliche Punkte wie die Übernahme von Mitarbeitern, die Übergabe und Verwaltung der Patientenkartei und der mögliche Eintritt in bestehende Dienstleistungsverträge beachtet werden. Eine Beratung insbesondere durch Fachanwälte für Medizinrecht ist zu empfehlen, da diese in der Regel auch Praxiskaufverträge betreuen.

Praktische Orientierungshinweise zu diesen Punkten finden Sie auf der Webseite der ZÄK Nordrhein im geschlossenen Bereich für Mitglieder unter der Rubrik „Praxisgründung/Praxisabgabe“.

Ausführliche Checklisten, Vorlagen, Adressen und Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben finden Sie ebenfalls im geschlossenen Bereich unter der Rubrik „Handbuch der ZÄK Nordrhein“.

## »WAS MUSS ICH ALS ARBEITGEBER BEACHTEN?«

Wenn Sie sich selbstständig machen, benötigen Sie in der Regel Mitarbeiter. Bei Eintritt in eine bestehende Praxis sind diese meist schon vorhanden. In beiden Fällen werden Sie zum Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten. Arbeitsrechtliche Grundkenntnisse sollten daher unbedingt vorhanden sein. Eine Beratung durch einen Fachanwalt für Arbeitsrecht ist empfehlenswert.

Mit Ihrer Approbation erhalten Sie zugleich nach den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die Befähigung, zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) auszubilden. Bei der Ausbildung ist zu beachten, dass diese als duale Ausbildung erfolgt: Der Unterricht findet gleichwertig in der Berufsschule und in Ihrer Praxis statt.

Bei Fragen und Problemen zum Ausbildungsrecht hilft Ihnen das Ressort Ausbildung ZFA der ZÄK Nordrhein gerne weiter. Besonderheiten können sich zum Beispiel ergeben, wenn die/der Auszubildende noch minderjährig ist.





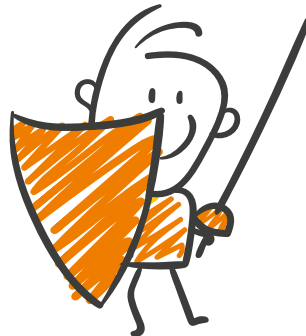
## »WELCHE VERSICHERUNGEN BRAUCHE ICH?«

Als berufstätiges Mitglied sind Sie nach berufsrechtlichen Vorgaben verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der ZÄK Nordrhein nachzuweisen! Die Versicherung muss für das eigene Handeln abgeschlossen werden (sog. Deliktsrecht). Zudem muss sich der Praxisinhaber jegliches Handeln seiner angestellten Zahnärztinnen/Zahnärzte zurechnen lassen (vertragliche Haftung), da der Behandlungsvertrag grundsätzlich zwischen dem Praxisinhaber und dem Patienten geschlossen wird.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist ebenfalls unverzichtbar. Über weitere Versicherungen, wie zum Beispiel eine private Unfallversicherung, muss im Einzelfall individuell entschieden werden. Hierzu gibt es zahlreiche Beratungsangebote der Versicherungsunternehmen.

Um bei einer möglicherweise längerfristigen Arbeitsverhinderung den Einkommensausfall aufzufangen und den Betrieb der Praxis zu sichern, sollten Sie eine Krankentagegeldversicherung und eine Praxisausfallversicherung in Erwägung ziehen.

**ACHTUNG:** Auch angestellte Zahnärztinnen/Zahnärzte benötigen eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Diese beschränkt sich jedoch auf das sog. Deliktsrecht. Hieraus kann der Patient auch angestellte Zahnärztinnen/Zahnärzte (parallel zum Praxisinhaber) in Anspruch nehmen. Die Berufshaftpflichtversicherung des Inhabers deckt nicht grundsätzlich auch die deliktische Haftung der angestellten Zahnärztinnen/Zahnärzte. Unter deliktischer Haftung versteht man das persönliche Entstehen für ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten. Hierauf muss unbedingt geachtet werden. Entsprechende Beratung sollte durch Versicherungsunternehmen, die Erfahrungen mit der Heilwesenhaftpflicht haben, erfolgen.



## »BEI WEM MUSS ICH MICH MELDEN?«

Als Zahnärztin/Zahnarzt in Nordrhein unterliegen Sie einer Meldepflicht gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein (Meldeordnung der ZÄK) und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN).

Die Begründung einer Niederlassung müssen Sie innerhalb eines Monats bei der ZÄK Nordrhein, bzw. bei der für Sie zuständigen Bezirksstelle (-> Bezirksstellen) melden.

**Wichtiger Hinweis: Die Meldepflicht gegenüber der ZÄK Nordrhein ist nicht automatisch durch eine Meldung bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (KZV) – zum Beispiel beim Zulassungsausschuss – mit erfüllt, da es sich bei der ZÄK und der KZV um rechtlich getrennte Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt**

Ebenso müssen Sie sich bei einer Neugründung innerhalb einer Woche bei der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.



Unter die Meldepflicht fällt nicht nur die Mitteilung über die Aufnahme oder Beendigung sowie die Art und die Orte der Berufsausübung, sondern auch jede Änderung der gegenüber der ZÄK gemäß § 5 HeilBerG zu tätigen Angaben. Eine genaue Übersicht finden Sie auf der Webseite der ZÄK Nordrhein.

### eHBA

Bei einer Kassenzulassung ist für die Abrechnung mit der KZV Nordrhein über mykzv ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) zwingend notwendig. Den eHBA können Sie online beim Anbieter medisign beantragen ([www.medisign.de](http://www.medisign.de)). Der eHBA ist kostenpflichtig (monatliche Gebühr) und ersetzt nicht den Zahnarztausweis der Kammer.



## »WAS PASSIERT, WENN ICH NICHT ARBEITEN KANN?«

Es kann passieren, dass Sie vorübergehend Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, beispielsweise wegen einer Schwangerschaft oder auch einer Erkrankung. Sie haben aber die Möglichkeit, sich durch eine Krankentagegeldversicherung (Personenversicherung) oder eine Praxisausfallversicherung (Sachversicherung) hierfür abzusichern.

Beide Versicherungen sollten in Kombination abgeschlossen und auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasst sein.

Für den Fall eines länger andauernden Arbeitsausfalls sollten Sie als Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt möglichst unverzüglich eine Vertretung für die Praxis organisieren, um die Versorgung der Patienten sicherzustellen.

Hinweis: Für eine schwangere selbstständige Zahnärztin gelten – anders als bei einer Angestellten – keine Einschränkungen bezüglich der Beschäftigung nach Mutterschutzgesetz. Sie könnten also bis zur Entbindung und unmittelbar danach ohne Einschränkungen arbeiten. Die damit einhergehenden Risiken muss eine selbstständig tätige Zahnärztin grundsätzlich selbst tragen oder über eigene Vorsorgemöglichkeiten absichern.



### **Zahnärztekammer Nordrhein**

Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf  
Telefon: 0211/44704-0  
Telefax: 0211/44704-406  
E-Mail: [info@zaek-nr.de](mailto:info@zaek-nr.de)  
[www.zaek-nr.de](http://www.zaek-nr.de)



### **Karl-Häupl-Institut**

Emanuel-Leutze-Str. 8  
40547 Düsseldorf  
Telefon: 0211/44704-202  
Telefax: 0211/44704-401  
E-Mail: [khi@zaek-nr.de](mailto:khi@zaek-nr.de)  
[www.khi-direkt.de](http://www.khi-direkt.de)



### **Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN)**

Am Seestern 8  
40547 Düsseldorf-Lörick  
Telefon: 0211/59617-0  
Telefax: 0211/59617-11  
E-Mail: [info@vzn-nordrhein.de](mailto:info@vzn-nordrhein.de)  
[www.vzn-nordrhein.de](http://www.vzn-nordrhein.de)



### **Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (KZV)**

Lindemannstr. 34 – 42  
40273 Düsseldorf  
Telefon: 0211/9684-0  
Telefax: 0211/9684-333  
E-Mail: [info@kzvnr.de](mailto:info@kzvnr.de)  
[www.kzvnr.de](http://www.kzvnr.de)

# BEZIRKSSTELLEN

IHRE ANSPRECHPARTNER VOR ORT



## **AACHEN**

Bezirksstellenvorsitzender: ZA Ingo Potthoff  
Stellv. Bezirksstellenvorsitzender:  
ZA Sascha Lüpkes  
Büroleiterin: Brigitte Erberich-Sow  
Monheimsallee 8, 52062 Aachen Tel.: 0241-71012  
Fax: 0241-75842  
E-Mail: aachen@zaek-nr.de

## **DÜSSELDORF**

Bezirksstellenvorsitzender:  
Dr. med. dent. Harm Blazejak  
Stellv. Bezirksstellenvorsitzender:  
ZA Axel Plümer  
Büroleiterin: Ingrid Olbrich  
Werftstr. 23, 40549 Düsseldorf  
Tel.: 0211-9684302  
Fax: 0211-9684303  
E-Mail: duesseldorf@zaek-nr.de

## **DUISBURG**

Bezirksstellenvorsitzender:  
ZA Udo von den Hoff  
Stellv. Bezirksstellenvorsitzender:  
Dr. med. dent. Edgar Wienfort  
Büroleiterin: Anja Niemann-Kremer  
Wildstr. 5, 47057 Duisburg  
Tel.: 0203-9360000  
Fax: 0203-354315  
E-Mail: duisburg@zaek-nr.de

## **ESSEN**

Bezirksstellenvorsitzender:  
ZA Mattias Abert  
Stellv. Bezirksstellenvorsitzende:  
Dr. med. dent. Judith Richter  
Büroleiterin: Alexandra Demuth  
Huttropstr. 60, 45138 Essen  
Tel.: 0201-230988  
Fax: 0201-229216  
E-Mail: essen@zaek-nr.de

## **KÖLN**

Bezirksstellenvorsitzender:  
Dr. med. dent. Jürgen Schmitz, MSc  
Stellv. Bezirksstellenvorsitzender:  
Dr. med. dent. Karlheinz Matthies  
Büroleiterin: Simone Kemper  
Aachener Str. 201, 50931 Köln  
Tel.: 0221-9405310  
Fax: 0221-94053122  
E-Mail: koeln@zaek-nr.de

## **KREFELD**

Bezirksstellenvorsitzender:  
Dr. med. dent. Oktay Sunkur  
Stellv. Bezirksstellenvorsitzender:  
Dr. med. dent. Christian Tiulea  
Ansprechpartnerinnen: Petra Grewe, Monika Vander  
Untergath 47, 47805 Krefeld  
Tel.: 02151-389282  
Fax: 02151-389284  
E-Mail: krefeld@zaek-nr.de

## **BERGISCH LAND**

Bezirksstellenvorsitzender:  
Dr. med. dent. Hans-Jürgen Weller  
Stellv. Bezirksstellenvorsitzender:  
Prof. (RUS) Dr. med. habil. (RUS) Dr. med. dent. Dirk Specht  
Büroleiterin: Petra Nierstenhöfer  
Holzer Str. 33, 42119 Wuppertal Tel.: 0202-4250527  
Fax: 0202-420828  
E-Mail: wuppertal@zaek-nr.de